

#### 4 Besondere Anforderungen an Probenahmeberichte [7.8.5]

Diese Protokolle enthalten mindestens folgende Angaben:

- a) Labor-, Auftrags- oder Probennummer
- b) Datum, Uhrzeit der Probenahme und Probenehmer
- c) eindeutige Probenbezeichnung
- d) Probenahmeort mit eindeutiger Lagezuordnung
- e) Verweis auf das Probennahmeverfahren
- f) Angabe der relevanten Umgebungsbedingungen
- g) Bilddokumentation, soweit erforderlich

#### 5 Aussagen zur Konformität in Berichten [7.8.6]

Entscheidungsregel im Falle von Konformitätsbewertungen:

Wird auf Verlangen des Kunden eine Konformitätsbewertung bzgl. einer Spezifikation oder Norm durchgeführt, so gelten folgende Vorgaben:

- a) Die Spezifikation, bzw. Norm für die Konformitätsbewertung, sowie die Entscheidungsregel – ggf. unter Beachtung der Messunsicherheit - müssen eindeutig definiert sein.
- b) Sofern sie nicht in der betreffenden Spezifikation, bzw. Norm enthalten ist, muss die mit dem Kunden vereinbarte Entscheidungsregel im Befund mitgeteilt werden. Alternativ kann der Kunde über einen Vermerk auf die Homepage oder auf einen vorhergehenden Schriftverkehr verwiesen werden.
- c) Die Messunsicherheiten können, falls vom Kunden gewünscht, angefordert werden.
- d) Ist die Angabe der Messunsicherheit verpflichtend (z.B. BBodSchV), so wird diese im Befund angegeben.
- e) Falls nicht anders in den Spezifikationen geregelt, erfolgt die Angabe der Messunsicherheit in der gleichen Einheit wie der Messwert, bzw. als Prozentangabe des Messwerts.
- f) Der Begriff Messunsicherheit bezieht sich auf die erweiterte Messunsicherheit mit dem Faktor  $k=2$  (95% Vertrauensbereich).

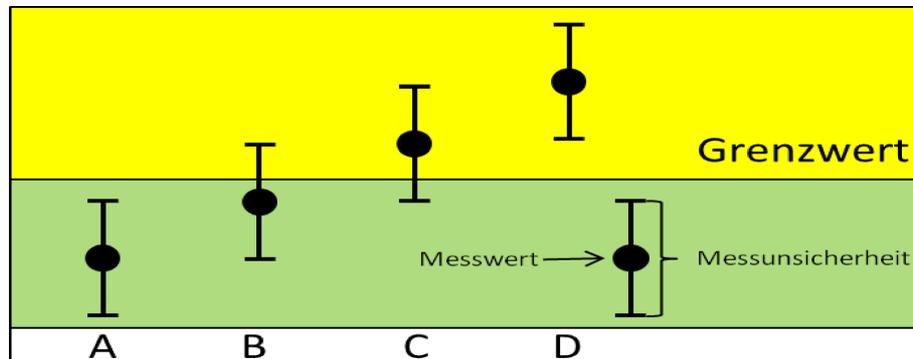
Die Bewertung/Grenzwertbetrachtung von Analysenwerten erfolgt durch das LIMS-System bzw. anhand von Bewertungs- oder Grenzwerttabellen. Die Unterschriftsberechtigten (siehe Befugnismatrix) kontrollieren die getroffenen Aussagen auf Plausibilität.

Im LIMS oder Bewertungs-Tabellen (z.B. Apro) sind Grenzwerte und Richtwerte hinterlegt. Grundlage dieser Werte sind Vorgaben wie z.B. die Trinkwasserverordnung, Deponieverordnung oder andere Anforderungen (LAGA-Tabellen). Die Parameter, bei denen die Vorgaben nicht eingehalten sind, werden im Untersuchungsbefund genannt oder sind mit Einstufungen gekennzeichnet.

Erstellt: (Datum, Name)	Siehe LDB	Geprüft: (Datum, Name)	Siehe LDB	Genehmigt: (Datum, Name)	Siehe LDB	Seite:	3 von 5
QMV-Nr.:	QMV 7.8	Kurztitel:	Ergebnisbericht	Revision:	5.0.0	Gültig ab:	Siehe LDB
Ersetzt QMV-Nr.:	QMV 7.8	vom:	15.03.2022	Änderung:	Aussage zur Konformität, LIMS bzw. Tippfehler		

## Berichten von Ergebnissen

Unter der Miteinbeziehung der Messunsicherheit sind folgende Fälle möglich:



**Fall A:** Der Messwert inkl. der Messunsicherheit liegt unter dem Grenzwert / der Spezifikation.

→ Eindeutige Konformitätsaussage: Der Grenzwert / die Spezifikation wurde eingehalten.

**Fall B:** Der Messwert liegt zwar unterhalb des Grenzwertes / der Spezifikation, die Summe aus Messwert und Messunsicherheit jedoch darüber.

→ Es kann keine eindeutige Konformitätsaussage getroffen werden.

**Fall C:** Der Messwert liegt oberhalb des Grenzwertes / der Spezifikation, die Differenz aus Messwert und Messunsicherheit jedoch darunter.

→ Es kann keine eindeutige Konformitätsaussage getroffen werden.

**Fall D:** Der Messwert liegt auch abzüglich der Messunsicherheit noch über dem Grenzwert / der Spezifikation.

→ Eindeutige Konformitätsaussage: Der Grenzwert / die Spezifikation wurde nicht eingehalten.

Logistisches Vorgehen und laborinterne Entscheidungsregel bei Konformitätsbewertungen:

Verlangt ein Kunde eine Konformitätsbewertung, muss vor der Analyse abgeklärt werden, auf Basis welcher Grundlage die Bewertung durchgeführt werden soll und welche Entscheidungsregel anzuwenden ist. Hausintern wird geprüft, ob in der Grundlage (Spezifikation/Norm/Rechtsgrundlage) bereits eine Regel vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall und verzichtet der Auftraggeber auf eine kundenspezifische Vorgabe, so wird wie folgt vorgegangen:

Bei Aussagen der Konformität werden die Messunsicherheiten nicht berücksichtigt. Die Grenzwerte / Spezifikationen gelten als eingehalten, wenn die Messwerte unterhalb oder auf der Höhe des Grenzwertes / der Spezifikation liegen.

Erstellt: (Datum, Name)	Siehe LDB	Geprüft: (Datum, Name)	Siehe LDB	Genehmigt: (Datum, Name)	Siehe LDB	Seite:	4 von 5
QMV-Nr.:	QMV 7.8	Kurztitel:	Ergebnisbericht	Revision:	5.0.0	Gültig ab:	Siehe LDB
Ersetzt QMV-Nr.:	QMV 7.8	vom:	15.03.2022	Änderung:	Aussage zur Konformität, LIMS bzw. Tippfehler		